

3. Kann sich der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift zur Ausschließung der durch §. 20 Abs. 2 des Reichspressgesetzes begründeten Annahme seiner Thäterschaft auf den Mangel an geistiger Fähigkeit berufen?

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 §. 20 (R.G.Bl. S. 65).

IV. Straffenat. Urtr. v. 22. April 1887 g. B. Rep. 141/87.

I. Landgericht Weutchen D./S.

Aus den Gründen:

Der erste Richter stellt fest,

- a) daß der in der am 29. Januar 1886 zur Ausgabe gelangten Nr. 9 der in polnischer Sprache erscheinenden periodischen Druckschrift R. enthaltene, in den Urteilsgründen in anerkannter Übersetzung wiedergegebene Artikel objektiv eine Beleidigung der preussischen Staatsregierung enthält,
- b) daß der Angeklagte B. verantwortlicher Redakteur des R. und als solcher auf dessen Nr. 9 bezeichnet ist,
- c) daß der Angeklagte B. den zu a) gedachten Artikel mit Kenntnis seines Inhaltes in die Nr. 9 aufgenommen hat.

Schon die Feststellung zu b) genügt an sich, um den B. auf Grund des §. 20 Abs. 2 des Reichspressgesetzes als Thäter der unter a) festgestellten Beleidigung aus §. 185 St.G.B.'s zu bestrafen. Der Vorderrichter gelangt dennoch zur Freisprechung, indem er zunächst berücksichtigt, „daß dem Redakteur alle diejenigen subjektiven Momente, wie dem eigentlichen Thäter, dem Verfasser, zu seinen Gunsten in Anrechnung gebracht werden müssen“, und dieser Rechtsanschauung folgend bei dem „für Leute seines Standes (Setzer) gewöhnlichen Maße geistiger Begabung“ des Angeklagten zu dessen Gunsten annimmt, daß „ihm bei Durchlesung des Artikels der beleidigende Charakter desselben nicht aufgefallen sei, und daß er den Artikel ohne das Bewußtsein, daß derselbe zum Teil beleidigend für die Staatsregierung ist, aufgenommen habe“.

Diese Erwägungen beruhen auf einer rechtsirrtümlichen Auffassung des §. 20 des Reichspressgesetzes.

Die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen ist, abweichend von der auf dem System der

successiven und ausschließenden Verantwortlichkeit beruhenden Regierungsvorlage, durch die §§. 20. 21 des Reichspressgesetzes, welche ihre jetzige Fassung der Reichstagskommission verdanken, geregelt.

Dennoch sind der Bericht dieser Kommission und die bei der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes im Reichstag gehaltenen Reden für die Auslegung dieser Vorschriften nur in geringem Maße und mit Vorsicht zu verwerten, weil insbesondere die Frage der Strafausschließungsgründe, wie ein bei den Verhandlungen der Kommission und des Reichstages hervorragend beteiligtes Mitglied, Schwarze (2. Aufl. seines Kommentars S. 138), bezeugt, „in der Kommission wie im Reichstage nicht scharf genug ins Auge gefaßt worden ist“. Nur soviel ergibt sich mit Sicherheit aus dem Kommissionsberichte, daß die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze, die in §. 20 Abs. 1 als Grundsatz vorangestellt ist, nicht für ausreichend erachtet ist, um die Wirksamkeit des Strafgesetzes auch gegenüber der periodischen Presse zu sichern. Der §. 20 Abs. 2 giebt deshalb mit dem Satze, daß „der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen“ ist, wenn nicht geradezu eine Ausnahme, so doch eine vom Gesetze selbst bestimmte besondere Anwendung der allgemeinen Strafnormen auf die periodische Presse. Seine jetzige Fassung hat der eben hervorgehobene Satz auf Grund von Besprechungen der früheren Kommissionsmitglieder zwischen der zweiten und dritten Beratung im Reichstage durch den in letzterer angenommenen Abänderungsantrag Marquardsen und Genossen erhalten, während derselbe nach dem in der zweiten Beratung angenommenen Kommissionsentwurf dahin lautete, daß der verantwortliche Redakteur „mit der Strafe des Thäters zu belegen“. Diese Abänderung ist bei der dritten Beratung in der einleitenden Rede des Antragstellers Marquardsen gar nicht erläutert,

vgl. Stenographische Berichte S. 1084, von dem Mitantragsteller Schwarze aber dahin klar gestellt, daß man mit derselben „ganz scharf ausdrücken wolle, daß die kriminelle Haftung eines Thäters bei dem Redakteur Platz greift“.

Vgl. Stenographische Berichte S. 1095.

Es ist also mit der jetzigen Fassung — und das drückt auch der Wortlaut aus — nicht bloß gesagt, daß der Redakteur ohne Rücksicht auf die gemäß Absatz 1 nach allgemein strafrechtlichen Wert-

maßen festzustellende Art seiner Beteiligung an der Strafthat, ähnlich wie der Anstifter (§. 48 Abs. 2 St.G.B.'s) nach demselben Gesetze, wie der Hauptthäter zu bestrafen ist, sondern daß er als Thäter gilt. Zur Bestrafung des Redakteurs genügt hiernach an sich die Verwirklichung des objektiven Thatbestandes einer strafbaren Handlung durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift, als deren verantwortlicher Redakteur er auf dem betreffenden Stücke benannt ist. Dieser jetzt nur scharfer zum Ausdruck gebrachte Grundsatz lag auch schon der Kommissionsvorlage zu Grunde. Der Kommissionsbericht geht davon aus, daß „die Verantwortlichkeit des Redakteurs sich nicht auf die Beobachtung der die Ordnung der Presse sichernden untergeordneten Vorschriften beschränke, sondern sich recht eigentlich auf den Inhalt der Schrift beziehe“. Die Kommission leitet diese reale Bedeutung der Verantwortlichkeit aus der Natur des Redaktionsgeschäftes ab, indem sie gewissermaßen einen Normalredakteur konstruiert, ohne dessen Verfügung kein Artikel zur Erscheinung gelangen kann.

Vgl. auch die Schwarzesche Rede, Stenographische Berichte S. 469. Was diesem gegenüber recht wäre, was „in der Regel (?) der Ausdruck des materiellen Sachverhaltes ist“, was nach dem Kommissionsberichte die bayerische Rechtsprechung auf Grund der allgemeinen strafrechtlichen Normen zur Geltung gebracht hat, das ist im Reichsgesetz als Norm aufgestellt, als eine Norm, die, wenn auch in manchen Fällen Ausdruck des materiellen Sachverhaltes, doch für alle anderen Fälle die Bedeutung einer Fiktion hat, als eine Norm, deren besonderen Aufstellung es nicht bedürft hätte, wenn ihr Inhalt sich mit Notwendigkeit aus den allgemeinen Strafgesetzen ergäbe. Diese Norm geht zwar von dem Gedanken aus, daß der verantwortliche Redakteur gewissermaßen der Verfasser der ganzen periodischen Druckschrift ist, geht aber in ihrer Gesetz gewordenen Fassung über den Ausgangspunkt ihrer juristischen Konstruktion hinaus und macht den verantwortlichen Redakteur zum Thäter. Daß diese beiden Begriffe nicht, wie der Vorderrichter anzunehmen scheint, gleichbedeutend sind, leuchtet ein; der Verfasser einer Druckschrift, deren Inhalt objektiv eine strafbare Handlung darstellt, ist darum allein noch nicht Thäter der letzteren, wenn er nicht die Veröffentlichung bewirkt hat; andererseits ist derjenige, der die Veröffentlichung mit Kenntnis des Inhaltes

bewirkt, Thäter, wenn er auch nicht Verfasser ist. Die durch das Gesetz begründete Annahme der Thäterschaft umfaßt den vollen subjektiven Thatbestand der durch den Inhalt der Druckschrift objektiv verwirklichten Strafthat, sodaß es einer besonderen Feststellung der subjektiven Thatbestandsmerkmale, namentlich der Kenntnis von dem Inhalt des veröffentlichten Artikels oder des erst bei solcher Kenntnis möglichen Bewußtseins von der Tragweite des Inhaltes nicht bedarf.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 14, Bd. 2 S. 28, Bd. 3 S. 433, Bd. 10 S. 82. 229.

Wenn dessenungeachtet Schwarze in seiner vorher erwähnten Rede,

vgl. Stenographische Berichte S. 1095, fortfährt, daß „auch andererseits dadurch dem Redakteur ein bedeutender Vorteil erwächst, als alle die Strafausschließungsgründe, die das allgemeine Strafgesetz anerkennt, eintretenden Falles auch dem Redakteur zu gute kommen“, so ist diese Stelle, abgesehen von ihrer Unvereinbarkeit mit einer am folgenden Tage bei Beratung des §. 21 des Gesetzes von demselben Abgeordneten gehaltenen Rede,

vgl. Stenographische Berichte S. 1111, eben nur ein Beweis dafür, daß diese Frage „im Reichstage nicht scharf genug ins Auge gefaßt worden ist“. Die besondere Verantwortlichkeit des Redakteurs, welche durch den Satz, daß er als Thäter zu bestrafen ist, begründet wird, würde — der ausgesprochenen Absicht des Kommissionsberichtes zuwider — „zu einer bloßen Phrase herabsinken“, wenn schon dieser Satz, abgesehen von der im Gesetze folgenden besonderen Einschränkung, mit dem Vorbehalte aller Strafausschließungsgründe des allgemeinen Strafgesetzes, also z. B. des §. 59 St.G.B.'s, zur verstehen wäre. Die ebengedachte Einschränkung wäre dann hier ganz ebenso überflüssig, als nach der zuletzt erwähnten Schwarzeschen Rede bei dem ganz anders liegenden Falle der Fahrlässigkeit im §. 21.

Die vom §. 20 a. a. O. selbst gegebene Einschränkung:

„wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird“,

hat eben den Zweck, gegenüber der durch das Gesetz geschaffenen besonderen strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Redakteurs auch die Strafausschließungsgründe besonders zu regeln. Dabei ist im voraus

zuzugeben, daß sie nicht alle im II. I Abschn. 4 St.G.B.'s behandelten Strafausschließungsgründe umfaßt, insbesondere nicht diejenigen, welche die Strafverfolgung ausschließen, also, da die Strafunmündigkeit (§§. 55 flg. St.G.B.'s) gegenüber der Vorschrift des §. 8 des Reichspressgesetzes nicht in Frage kommen kann, den Mangel des Strafantrages (§§. 61 flg. St.G.B.'s) und die Verjährung (§§. 66 flg. St.P.D.), und den Strajmilderungsgrund der erlittenen Untersuchungshaft (§. 60 St.G.B.'s). Hinsichtlich dieser Gründe kommt das Strafgesetzbuch zur vollen Anwendung, denn der Satz, daß der verantwortliche Redakteur als Thäter zu bestrafen ist, hat einerseits die Zulässigkeit der Strafklage überhaupt zur notwendigen Voraussetzung und entscheidet andererseits nicht über die Strafabmessung.

Die Schuldaußschließungsgründe dagegen, und zwar sowohl diejenigen, welche in II. I Abschn. 4 St.G.B.'s (§§. 51—54. 59) behandelt werden, als auch die bei einzelnen Straftthaten besonders vorgesehenen, so namentlich §. 193 St.G.B.'s, als die Annahme der Thäterschaft ausschließende sind Gegenstand des letzten Satzes des §. 20.

Dennoch hat dieser Satz eine andere Bedeutung als die der bloßen Verweisung auf die allgemeinen Schuldaußschließungsgründe. Daß diese Bedeutung nicht in einer „schroffen Teilung der Beweislast“ besteht, ist, während Schwarze sich im Reichstage verschieden geäußert hat,

vgl. Stenographische Berichte S. 471 vergl. mit S. 1094, in dem Kommissionsberichte klar ausgesprochen; das Gegenteil wäre überdies mit dem in §. 260 St.P.D. zum Ausdruck gelangten Grundsatz der freien Beweiswürdigung unvereinbar. Wenn auch dem Richter, falls sonst nichts ermittelt ist, zur Annahme der Thäterschaft die Feststellung, daß der Angeklagte verantwortlicher Redakteur des betreffenden Stückes der periodischen Druckschrift war, genügen muß, so darf er sich doch der Prüfung der etwa ermittelten „besonderen Umstände“, durch welche die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen werden könnte, nicht entziehen.

Was unter diesen „besonderen Umständen“ zu verstehen, dafür giebt der bei der zweiten Beratung angenommene, in der dritten Beratung aber durch Wiederherstellung des Kommissionsentwurfes

erzetzte Abänderungsantrag des Abgeordneten Banks einen Anhalt. Danach sollte es statt „besondere Umstände“ „vorliegende Umstände“ heißen. Obgleich sogar der Berichterstatter, Abgeordneter Marquardsen, in seinem Schlußworte zur zweiten Beratung den Sinn beider Ausdrücke gleichstellte,

vgl. Stenographische Berichte S. 477,

haben doch die früheren Kommissionsmitglieder zwischen der zweiten und dritten Beratung „im Gegensatz zu dem Beschlusse in der vorigen Lesung“ den Antrag Marquardsen und Genossen auf Herstellung der Kommissionsvorlage in diesem Punkte stellen zu sollen geglaubt. Wenn nun auch derselbe Abgeordnete in seiner, die dritte Lesung einleitenden, Rede hierin nur eine „etwas präzisere Fassung“ fand,

vgl. Stenographische Berichte S. 1084,

so erscheint doch die Auffassung des Mitantragstellers Schwarze, wonach unter „besonderen Umständen“ außerordentliche zu verstehen sind,

vgl. Stenographische Berichte S. 1094,

besser begründet. Wäre es bei der Banks'schen Fassung geblieben, so hätte der Richter in jedem einzelnen Falle unter Erwägung aller vorliegenden Umstände zu entscheiden, ob die Annahme der Thäterschaft besteht oder ausgeschlossen wird; dies wäre einer Aufhebung des ersten Satzes der neuen Bestimmung durch den zweiten nahezu gleich gekommen, noch weniger als eine „halbe Maßregel“, als welche Schwarze den Antrag Banks in der zweiten Beratung bezeichnete.

Vgl. Stenographische Berichte S. 471.

Handelt es sich nach der vorigen Auseinandersetzung in §. 20 an sich nicht um „vom Strafgesetze besonders vorgesehene Umstände, welche die Strafbarkeit ausschließen“ (§. 266 Abs. 2 St.P.O.), sondern um im Strafgesetzbuche überhaupt vorgesehene Schuldabschließungsgründe, so darf der Richter diese doch bloß in besonderen, außergewöhnlichen Umständen des einzelnen Falles finden. Damit ist freilich die Frage noch nicht beantwortet, welcher Art diese außergewöhnlichen Umstände sein müssen, welcher Art sie nicht sein dürfen. Die Urheber der neuen Bestimmung haben sich, wie Schwarze bei der dritten Beratung zugeben mußte, über eine diese Frage lösende

Fassung nicht vereinigen können und sind deshalb zu der Fassung der Kommissionsvorlage zurückgekehrt.

Vgl. Stenographische Berichte S. 1094.

Die bei der zweiten und dritten Beratung des Gesetzes im Reichstage gehaltenen Reden geben neben einzelnen Beispielen nur im allgemeinen die Richtung an, in welcher die beregten Umstände zu suchen sind. Es sollen nach Schwarze Umstände sein, die ausnahmsweise im einzelnen Falle die an sich begründete Verantwortlichkeit wieder ausschließen,

vgl. Stenographische Berichte S. 471,

3. B. Unkenntnis des Inhaltes eines strafbaren Artikels oder der demselben zu Grunde liegenden tatsächlichen Beziehungen, wenn diese Unkenntnis nicht auf Verschulden beruht (S. 1094). Der Kommissionsbericht begründet den Schlußsatz des §. 20 a. a. O. damit, daß Fälle vorkommen können, in denen der Redakteur thatsächlich verhindert ist, die ihm obliegende Prüfung vorzunehmen.

Bringt man diese Gedanken in Zusammenhang mit der früher erwähnten Vorstellung eines Normalredakteurs, mit der im Kommissionsberichte sowohl als von den meisten Rednern betonten wirklichen Verantwortlichkeit des Redakteurs,

vgl. Struckmann, Stenographische Berichte S. 460; Schwarze, daselbst S. 471; Träger, daselbst S. 1089,

so wird man Schuldausschließungsgründe nur finden können in außergewöhnlichen Umständen des einzelnen Falles, welche außerhalb des Willens des Redakteurs liegen, auch nicht durch seine Fahrlässigkeit herbeigeführt sind.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 14, Bd. 2 S. 28, Bd. 10 S. 82.

Daher sind auszuschneiden der große Geschäftsumfang der Redaktion, vgl. Ur. des III. Straffenates vom 19. April 1882 g. W. Rep. 485, die bei der Redaktion bestehende Geschäftsverteilung,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 28,

Reise oder Dispensation von den Geschäften,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 14,

freiwillige Enthaltung von der Redaktionsthätigkeit im Einzelfalle, welche sich vielmehr als Eventualvorsatz kennzeichnet,

vgl. Ur. des II. Straffenates vom 24. Juni 1884 g. L. Rep. 1487,

ungenau und flüchtige Kenntnis des Artikels, so daß der Redakteur den Sinn nicht erkennt.

Vgl. das angeführte Urtheil des III. Straffenates vom 19. April 1882. Es ist aber auch ferner auszuscheiden der Mangel der geistigen Fähigkeit bei dem Redakteur. Abgesehen davon, daß ein solcher Mangel den Redakteur nicht bloß ausnahmsweise in einem konkreten Falle, sondern der Regel nach verhindert, seiner Pflicht gemäß von dem ganzen Inhalte der von ihm geleiteten periodischen Druckschrift Kenntnis zu nehmen und denselben zu prüfen, handelt auch derjenige, der eine mit besonderer Verantwortlichkeit belastete Aufgabe übernimmt, ohne die dazu erforderlichen Fähigkeiten zu besitzen, mindestens fahrlässig. Es ist von solchen Redakteuren bei Gelegenheit anderer Paragraphen des Preßgesetzes im Reichstage wiederholt die Rede gewesen. Der Abgeordnete Struckmann bezeichnet es als eine Verhöhnung des Gesetzes, wenn gänzlich ungebildete Personen als verantwortliche Redakteure einer Zeitung bezeichnet werden,

vgl. Stenographische Berichte S. 460;

der Bundeskommissar von Schelling stellt, gelegentlich eines Änderungsantrages zu §. 21, die Auslegung als möglich aber bedenklich hin, „daß der Redakteur frei werde, wenn er nachweist, daß er die Sprache, in welcher der Artikel geschrieben ist, nicht verstehe, oder daß er nicht imstande sei, zu lesen“,

vgl. Stenographische Berichte S. 1104,

und der Bundesratsbevollmächtigte Leonhardt wird, als er dieselbe Möglichkeit aufstellt, durch „Widerspruch“ unterbrochen.

Vgl. Stenographische Berichte S. 1105.

In der That würde die Absicht des Gesetzes vollständig vereitelt werden, sobald geflistentlich Leute ohne Bildung als Redakteur bestellt würden und diese sich dann in jedem einzelnen Falle durch den Mangel ihrer Urteilsfähigkeit entlasten könnten. Davon verschieden ist der schon oben berührte Fall, daß einem Redakteur, ungeachtet seiner normalen Fähigkeit, die beleidigende Bedeutung eines ihm eingesandten Artikels entgeht, weil er die maßgebenden tatsächlichen Beziehungen nicht kennt. Einem solchen Redakteur steht §. 59 St.G.B.'s zur Seite auf Grund des besonderen Umstandes, daß aus dem zu prüfenden Artikel selbst die Beleidigung nicht zu erkennen war.

Mit der hier entwickelten Auffassung des §. 20 des Preßgesetzes scheint das Urteil des I. Straffenates des Reichsgerichtes vom 17. September 1883,¹ auf welches sich der Vorderrichter bezieht, nicht übereinzustimmen. Allein einmal läßt sich aus dem Satze des gedachten Urtheiles:

„insbesondere konnte das (Instanz-) Gericht für seine thatsächliche Annahme auf die ungenügende Bildung des Angeklagten Gewicht legen“,

nicht mit Sicherheit entnehmen, ob die ungenügende Bildung des Redakteurs als ein „besonderer Umstand“ im Sinne des §. 20 des Preßgesetzes anerkannt werden sollte. Dann aber beruhen alle übrigen vorher angezogenen, zum Teil späteren Entscheidungen des Reichsgerichtes auf der hier vertretenen Auffassung des Gesetzes.

In dem jetzt vorliegenden Falle hat der Vorderrichter zwar festgestellt, daß „die Beleidigung nicht schon aus den in dem Artikel gebrauchten Worten und Redewendungen in die Augen springt“, aber auch, „daß dieselbe für denjenigen erkennbar wird, der sich mit der Stellung der Staatsregierung zu dem Kulturkampfe und in der Polenfrage und ihren Maßnahmen bei diesen Fragen beschäftigt und vertraut gemacht und sich mit einer Prüfung der darauf bezüglichen Verhältnisse beschäftigt hat“. Wenn der Vorderrichter nun annimmt, daß dem Angeklagten, einem früheren Seher, der „den Eindruck eines einfachen Professionisten macht“ und „nur das gewöhnliche Maß geistiger Befähigung wie Leute seines Standes besitzt“, deshalb der beleidigende Charakter des Artikels nicht aufgefallen ist, so verletzt diese Erwägung den §. 20 des Preßgesetzes, denn der festgestellte Umstand ist ein solcher, auf den der Angeklagte sich voraussichtlich gegen die Verantwortlichkeit für alle kirchliche und nationale Fragen betreffenden Artikel berufen könnte, ist kein Umstand des Einzelfalles, sondern eine Rechtslage, in die sich der Angeklagte durch Übernahme der Redaktion freiwillig versetzt hat.

¹ Abgedruckt in Braun's Annalen Bd. 8 S. 298.